

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne

im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 204 „Brückenstraße“

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind von Bürgerinnen und Bürgern keine Anregungen zur Planung vorgetragen worden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde durchgeführt. Es wurden keine relevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Anlässlich der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wurden ebenfalls keine relevanten Stellungnahmen eingebracht.

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan Löhne / Kirchlengern als Naturschutzgebiet („Blutwiese“) dargestellt. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes werden die entgegenstehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten.

Durch die Planung wird der Naturhaushalt beeinträchtigt, insbesondere durch die Flächenversiegelungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf Boden und Wasser. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine detaillierten Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung getroffen. Der Bebauungsplan Nr. 204 „Brückenstraße“ trifft u.a. Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen und Bepflanzungen, um die Beeinträchtigungen durch folgende Maßnahmen möglichst gering zu halten:

- Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort in einem offenen Regenrückhalte- und -klärbecken gesammelt, gereinigt und gedrosselt eingeleitet.
- Festsetzung von Ausgleichsflächen im südlichen Plangebiet, im Übergang zum Blutwiesensee,
- Festsetzung externer Ausgleichsflächen,
- Festsetzung von Flächen für Anpflanzungen im Übergangsbereich zur Landschaft.

Die durch die Planung erfolgenden Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch die Eingrünung des Plangebietes nach Süden und Westen gemildert.

Andere Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht, da die dringend erforderliche Erweiterung des Firmengeländes nur an dieser Stelle möglich ist.

Löhne, den 10.03.2010

gez. Walter